

Förderrichtlinie der Stadt Radebeul

Präambel

Ziel der Förderung durch die Stadt Radebeul ist die Schaffung und der Erhalt einer möglichst vielfältigen Trägerstruktur gemäß dem Subsidiaritätsprinzip mit Trägern unterschiedlicher Wert- und Zielorientierung und die damit verbundenen vielgestaltigen Inhalte, Methoden und Arbeitsformen.

Die Förderung nach dieser Richtlinie in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 20.03.2019, zuletzt geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 12.10.2022, orientiert deshalb auf eine möglichst breite Vielfalt, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe gerichtet ist und gleichermaßen Freiräume der eigenen Lebenserprobung schafft sowie Hilfs- und Orientierungsofferten unterbreitet. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Selbstorganisation von Angeboten durch die Betroffenen.

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Die Stadt Radebeul gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege, der Kinder-, der Jugend-, Frauen- und Seniorenarbeit, der Kunst und Kultur, der Bildung und des Sports, der Umwelt und des Naturschutzes sowie der sonstigen Zwecke im Sinne der §§ 51-55 der Abgabenordnung (AO).
- 1.2. Zweck der Förderung ist es, die für das Wohl der Einwohner der Stadt Radebeul, ihrer Bedürfnisse nach notwendigen Angeboten, Einrichtungen, Beratungsstellen und Dienste, die durch Stellen außerhalb der Verwaltung der Stadt erbracht bzw. geleistet werden, angemessen zu unterstützen.
- 1.3. Insbesondere sollen nur Vorhaben gefördert werden, an deren Durchführung die Stadt Radebeul ein erhebliches Interesse hat und die ohne Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang realisiert werden können.
- 1.4. Die Stadt Radebeul kann im Rahmen der grundsätzlich förderfähigen Maßnahmen Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit und der Notwendigkeit bestimmter Einzelmaßnahmen festlegen, die sich aus den jeweiligen Fachplanungen bzw. aktuellen Schwerpunkten ergeben.
- 1.5. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Auch aus der Förderung in einem Haushaltsjahr entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Folgejahr.
- 1.6. Über die Gewährung von Zuwendungen und über die Art und Höhe der Förderung entscheidet die Stadt Radebeul im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 1.7. Die Stadt Radebeul behält sich vor, im Rahmen dieser Richtlinie Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind alle zuwendungsfähigen Vorhaben und Institutionen, welche die Zwecke nach Ziffer 1. erfüllen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, eingetragene Vereine sowie andere juristische Personen, Initiativen und Gruppen sowie natürliche Personen, die gemeinnützig im Sinne der §§ 51-55 der AO oder im städtischen Interesse tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Förderung ist beschränkt auf Vorhaben innerhalb der Stadt Radebeul bzw. für die Stadt Radebeul.

4.2. Vorhaben nach dieser Richtlinie werden nur gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger

- die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt und/oder im Interesse der Stadt tätig ist

- einen Eigenanteil (Eigenmittel oder/und Eigenleistungen) erbringt.

Vor einer erneuten Förderung sind grundsätzlich die im Vorjahr erhaltenen Zuwendungen bei der Stadt Radebeul abzurechnen.

4.3. Eine Zuwendung wird nur dann gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und
- bei einer Personalkostenförderung der Zuwendungsempfänger seine Bediensteten nicht besser stellt als vergleichbare Bedienstete der Verwaltung der Stadt Radebeul.

Als zuwendungsfähige Kosten werden nur die Aufwendungen anerkannt, welche nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Maßnahme notwendig sind.

Doppelförderungen für die gleiche Maßnahme innerhalb der Stadt Radebeul sind unzulässig. Förderungen Dritter, z. Bsp. vom Land, der Sparkassenstiftung oder des Kreissportbundes sind nachzuweisen.

4.4. Sind für die Förderung von Personalstellen bestimmte berufliche oder persönliche Qualifikationen erforderlich (Fachkraftförderung entsprechend der gültigen Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen), müssen dem Antrag die entsprechenden Nachweise dafür beiliegen.



5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsarten

5.1.1. **Projektförderung**

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung gewährt, wenn sie zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben eingesetzt werden sollen (z. B. Bauvorhaben, Beschaffung einer Einrichtung, Durchführung einer Veranstaltung, Schaffung von Arbeitsplätzen usw.). Freie Gruppen und Initiativen erhalten Zuwendungen in der Regel nur als Projektförderung.

5.1.2. **Institutionelle Förderung**

Zuwendungen werden im Rahmen einer institutionellen Förderung gewährt, wenn sie zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers für ein Wirtschaftsjahr eingesetzt werden sollen (z. B. Geschäftsaufwand einer Organisation oder eines Vereins, i. d. R. auch unter Einbeziehung der Personalkosten).

5.1.3. **Sonderform Grundförderung**

Vereinen, Gruppen und Initiativen kann eine jährliche Grundförderung von maximal 350 € als nicht rückzahlbare institutionelle Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass keine weitere Förderung erfolgt. Eine Nachweisführung ist hierfür gemäß 4.2 nicht erforderlich.

5.2. Finanzierungsarten

Zuwendungen der Stadt Radebeul zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt:

- 5.2.1. als **Anteilsfinanzierung** nach einem bestimmten Prozentsatz an den zuwendungsfähigen Ausgaben, die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;
- 5.2.2. als **Fehlbedarfsfinanzierung** zur Deckung eines Fehlbedarfes, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstsatz zu begrenzen ist;
- 5.2.3. als **Festbetragsfinanzierung** mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben, wobei die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt werden kann, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.

5.3. Formen der Zuwendung

- 5.3.1. Zuwendungen der Stadt Radebeul werden in Form eines Bescheides gewährt als Zuschuss mit einem festgesetzten Bewilligungszeitraum.
- 5.3.2. Bis zum Inkrafttreten der jährlichen Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes ist die Verwaltung ermächtigt, vorläufige Zuwendungsbescheide auszufertigen. In

solchen Fällen sind vorzugsweise Abschlagszahlungen bis maximal 50 % der für das Bewilligungsjahr vorgesehenen Haushaltsmittel auszureichen.

5.4. Bemessungsgrundlage

5.4.1. Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten und nachzuweisenden Ausgaben abgerechnet werden, die im Bewilligungszeitraum entstanden sind oder entstehen werden. Insbesondere zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben die Ausgaben für Personal- und Sachkosten.

5.4.2. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- Personal- und Sachausgaben, soweit sie komplett durch andere öffentliche Haushalte gedeckt sind,
- Bewirtungskosten,
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind,
- Tilgungsraten für aufgenommene Kredite,
- Überziehungszinsen,
- Bildung von Rücklagen,
- Zinsen für Rückzahlungen von Fördermitteln.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Eine Bewilligung von Zuwendungen zur Finanzierung von Vorhaben ohne gesicherte Gesamtfinanzierung ist unzulässig.

6.2. Mit der Durchführung von Vorhaben können vom Zuwendungsempfänger Dritte nicht bzw. nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde beauftragt werden.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines vorherigen schriftlichen Antrages.

7.1.2. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

7.1.3. Für die Beantragung von Zuwendungen der Stadt Radebeul sind die gemäß Anlage notwendigen Antragsformblätter zu verwenden. Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:



- eine Beschreibung der Maßnahme mit Angaben zur Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
- bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan, das heißt eine Aufstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben und aller zu erwartenden Einnahmen,
- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, außer bei Anträgen auf sogenannte Grundförderung nach 5.1.3.
- bei Vereinen die Eintragung in das Vereinsregister und der Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer (bei erstmaliger Antragstellung und bei Änderungen).
- Mietverträge oder Erbbaurechtsverträge.
- Bei investiven Fördermaßnahmen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die geförderten Wirtschaftsgüter aufzuführen.

7.1.4. Anträge auf Zuwendungen zur Projekt- und institutionellen Förderungen sind grundsätzlich bis zum 30.11. des der beantragten Förderung vorangehenden Jahres zu stellen.

In begründeten Ausnahmefällen können Gruppen und Initiativen Anträge auf Zuwendungen bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt einreichen.

Das Gleiche gilt für neue Projekte.

7.2. Bewilligungsverfahren

7.2.1. Bewilligungsbehörde für Zuwendungen zur Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die Stadt Radebeul.

Sind die beantragten Zuwendungen je Maßnahme höher als die in der Hauptsatzung für den Oberbürgermeister vorgesehene Wertgrenze, schlägt das Fachamt über den jeweils beschließenden Fachausschuss bzw. Verwaltungs- und Finanzausschuss die Höhe der zu fördernden Maßnahmen vor. Dieses Vorgehen entfällt, wenn die Maßnahme zuvor bereits im Haushaltsplan aufgenommen wurde.

7.2.2. Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller. Antragsteller, deren Zuwendungsantrag nicht entsprochen werden kann, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid unter Angabe der wesentlichen Gründe.

7.2.3. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen auch für längerfristige Vorhaben bewilligt werden. Für neue Projekte muss der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden. Voraussetzung ist eine ordnungsgemäße Antragstellung gemäß Ziffer 7.1.4. dieser Richtlinie.

7.2.4. In Abstimmung mit den anderen Fördermittelgebern wird die federführende Prüfstelle im Bescheid festgelegt. Das Prüfrecht der Stadt Radebeul ist in jedem Fall gegeben.



7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1.** Die Anforderungs- und Auszahlungsvoraussetzungen für die Zuwendung ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Radebeul). Diese sind Bestandteil des Bescheides.
- 7.3.2.** Mittel aus Zuwendungen werden zu den im Bescheid festgesetzten Terminen bzw. auf Anforderung des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde ausgezahlt und dürfen nur für die im Zuwendungsbescheid genannte Maßnahme verwendet werden.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1.** Für sog. Grundförderungen entfallen Verwendungsnachweise.
- 7.4.2.** Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis nach Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Radebeul) bzw. nach Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung gemäß der VwV SäHO in der jeweils gültigen Fassung.

Dazu ist das Formblatt für den Verwendungsnachweis, das bei Gewährung einer Zuwendung als Anlage zum Zuwendungsbescheid beigefügt wird, zu verwenden.

Der Nachweis der Verwendung von Zuwendungen zur Projektförderung bis zu einer Höhe von 2.500 Euro ist in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu erbringen.

Dieser besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

7.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Förderrichtlinie, der jeweilige Zuwendungsbescheid sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P Radebeul).

8. Rückforderungen

Die Stadt Radebeul behält sich eine (Teil-) Rückforderung der Zuwendung für den Fall vor, dass die Fördervoraussetzungen nach Erhalt der Zuwendung weggefallen sind, irrtümlich bei Antragstellung nicht vorgelegen haben oder der Zuwendungsempfänger sich in sonstiger Weise förderschädlich verhalten hat. Ergeben sich in der Abrechnung Veränderungen zum Finanzierungsplan bzw. zur Bewilligung (höhere Einnahmen und geringere Ausgaben), führt dies zu Rückforderungen.



9. Schlussbestimmungen

In Fällen, die in der Aufzählung nach Ziffer 1. (Zweck der Förderung) nicht enthalten sind, kann eine Einzelfallregelung nach den Kriterien von Punkt 7.2.1. vom Oberbürgermeister oder unter Einbeziehung des jeweils zuständigen Fachausschusses getroffen werden, wenn das Projekt/die Maßnahme dem Gemeinwohl dient.

10. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Radebeul, 13.10.2022



Wendsche
Oberbürgermeister

